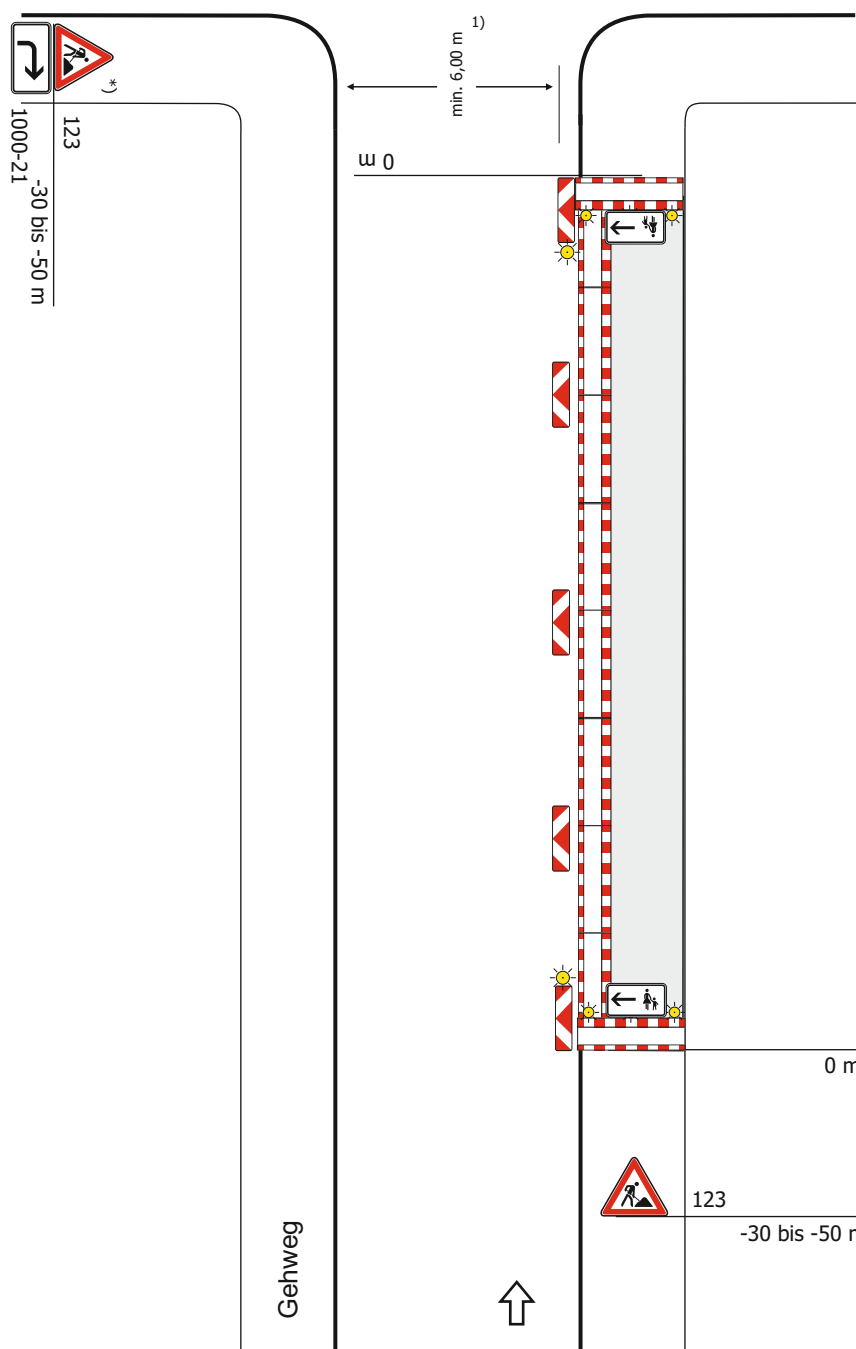




Regelplan B I/1 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5)
mit mindestens 3 Rundstrahlern
(WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit
gelbem Dauerlicht und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) In Tempo 30-Zonen ist eine Restfahrbahnbreite von 5,70 m ausreichend.

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen